

Wir freuen uns, Ihnen diese fünfte Broschüre über die am 1. April 2000 im Sektor des Metall-, Maschinen- und Elektrobaus eingeführte „ergänzende Pension“ vorzustellen. Diese Broschüre richtet sich in erster Linie an die Mitglieder, die in einem Unternehmen beschäftigt sind oder waren, das zur Paritätischen Kommission 111 gehört. In diesem Fall haben Sie nämlich neben Ihrer gesetzlichen Pension zudem Anspruch auf eine ergänzende Pension.

Mit dieser Broschüre möchte der Pensionsfonds Metall OFP Ihnen eine Antwort auf die am häufigsten gestellten Fragen geben und Ihnen erklären, was Sie tun müssen, um Ihre ergänzende Pension zu beantragen.

Diese Ausgabe soll Sie mit den wichtigsten Aspekten der Pensionsregelung und den Solidaritätsleistungen vertraut machen, damit Sie wissen, womit Sie rechnen können und was in bestimmten Fällen von Ihnen erwartet wird.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Bewahren Sie diese Broschüre sorgfältig auf!



DER AUFBAU IHRER ERGÄNZENDEN PENSION

1. Wer bezahlt die Beiträge an den Pensionsfonds Metall OFP?

Der Pensionsfonds Metall OFP erhält ausschließlich Beiträge von den Arbeitgebern aus dem Sektor über den Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie - BIS (welcher der Träger dieser sektoralen ergänzenden Pension ist). Diese Beiträge werden auf Basis des gesamten Bruttolohnes berechnet.

- Die Höhe dieser Beiträge wird durch kollektive Arbeitsabkommen von unbestimmter Dauer festgelegt.
- In der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der Höhe dieser Beiträge aufgeführt.

Zeitraum	Pensionsfonds	Solidaritätsfonds
Von 01/04/2000 bis 31/03/2001	1,00%	-
Von 01/04/2001 bis 31/03/2002	1,25%	-
Von 01/04/2002 bis 31/12/2005	1,50%	-
Von 01/01/2006 bis 31/12/2006	1,50%	0,10%
Von 01/01/2007 bis 31/12/2007	1,50%	0,10%
Von 01/01/2008 bis 31/12/2011	1,60%	0,10%
Von 01/01/2012 bis 31/12/2012	1,70% (1,60%+0,10%*)	0,10%
Von 01/01/2013 bis 31/03/2014	1,80% (1,60%+0,20%*)	0,10%
Von 01/04/2014 bis 31/12/2015	1,90% (1,70%+0,20%*)	0,10%
Ab 01/01/2016	2,19% (1,99%+0,20%*)	0,10%

*Achtung

- Diese Erhöhung der Beiträge gilt nicht für Betriebe, die zur Paritätischen Kommission 111.01&02 (Metallbau) gehören und ihren Sitz in der Region Brüssel-Hauptstadt sowie in den Provinzen Hennegau, Namur, Lüttich, Luxemburg und Wallonisch-Brabant haben, wo die Erhöhung der Beiträge in einer anderen Weise erfolgt ist.
- Diese Erhöhung der Beiträge gilt immer für alle Betriebe, die zur Paritätischen Kommission 111.03 (Montage von Brücken und Tragkonstruktionen aus Metall) gehören, unabhängig von ihrem Sitz.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diesen Beitrag zu bezahlen. Eine begrenzte Anzahl von Betrieben ist nicht am Pensionsplan beteiligt, da diese Betriebe einen eigenen Pensionsplan für die Arbeiter ausgearbeitet haben. Die Liste der Betriebe, die von der Anwendung dieses Pensionsplans ausgenommen sind, kann auf der Website abgerufen werden (www.pfondsmet.be).
- Freiwillige Überweisungen von Beträgen durch die Arbeiter oder durch den Arbeitgeber, die die Höhe dieser Beiträge übersteigen, sind nicht erlaubt.

2. Was bietet der Pensionsplan für seine Mitglieder?

Der Pensionsplan bietet eine ergänzende Pension ab dem Zeitpunkt Ihrer gesetzlichen Pensionierung. Sie dient als Zusatzeinkommen zu Ihrer gesetzlichen Pension.

Die Auszahlung kann in Form einer Kapitalauszahlung oder in Form einer Rente erfolgen (siehe ebenfalls Frage 18).

Im Todesfall erfolgt die Auszahlung an die Hinterbliebenen oder an einen von Ihnen ernannten Begünstigten (siehe ebenfalls die Fragen 22 und 23).

Die ergänzende Pension wird nur aus Beiträgen aufgebaut, die der Arbeitgeber für Ihre Beschäftigungszeiten zahlt. In bestimmten Fällen werden auch Beiträge für Zeiten der Inaktivität bezahlt, z. B. für vorübergehende Arbeitslosigkeit oder Krankheit. Diese Beiträge, Solidaritätsleistungen genannt, werden aus dem Solidaritätsfonds finanziert. Hierfür zahlt der Arbeitgeber ebenfalls einen Pflichtbeitrag.

3. Wer kann eine ergänzende Pension erhalten?

Um Anspruch auf diese ergänzende Pension zu haben, müssen Sie seit dem 1. April 2000 mindestens zwölf Monate in einem Unternehmen, das zur paritätischen Kommission 111 gehört, gearbeitet haben. Um herauszufinden, zu welcher paritätischen Kommission Ihr Unternehmen gehört, brauchen Sie lediglich auf Ihren Lohnzettel zu schauen. Darauf muss die jeweilige paritätische Kommission aufgeführt sein.

- In dem Zeitraum, in dem Sie gearbeitet haben, kann es Unterbrechungen geben.
- In dem Zeitraum, in dem Sie gearbeitet haben, kann es Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern innerhalb des Sektors geben.
- Die Beschäftigungszeiten werden zusammengerechnet.
- Die Art Ihres Arbeitsvertrags (befristet, unbefristet, Teilzeit, ...) spielt keine Rolle.
 - Wenn Sie allerdings als Leiharbeiter im Metallsektor tätig sind, wird kein Beitrag für Sie eingezahlt. Zu diesem Zeitpunkt sind Sie schließlich bei einem Leiharbeitsunternehmen beschäftigt und nicht bei einem Betrieb der metallverarbeitenden Industrie. Als Ausgleich wird Ihr Lohn als Leiharbeiter jedoch um einen bestimmten Prozentsatz erhöht (Pensionsprämie).

4. Ist es möglich, selbst einen Begünstigten für Ihre ergänzende Pension zu ernennen?

Nur wenn Sie weder verheiratet noch gesetzlich zusammenwohnen und wenn Sie darüber hinaus keine Kinder haben, können Sie selbst einen Begünstigten für Ihre erworbene Rücklage ernennen (die Ernennung eines Begünstigten gilt nur im Todesfall).

Dazu müssen Sie ein Formular ausfüllen und dieses per Einschreiben an den Pensionsfonds Metall OFP schicken.

- Dazu benutzen Sie das Dokument D1 = ERNENNUNG EINES BEGÜNSTIGTEN.
- Sie können jederzeit einen neuen Begünstigten ernennen, indem Sie ein neues Formular ausfüllen und dieses per Einschreiben an den Pensionsfonds Metall OFP zurückschicken. Das zuletzt erhaltene Formular ist bei der Ernennung eines Begünstigten verbindlich.
- Wenn Sie heiraten, gesetzlich zusammenwohnen oder Kinder bekommen haben, verfällt diese Ernennung automatisch.

5. Wie wird Ihre ergänzende Pension aufgebaut und was sind Ihre Garantien?

Die Höhe Ihrer ergänzenden Pension entspricht der Summe aller Beiträge und der eventuellen für Sie eingezahlten Gewinnbeteiligungen, die mit einem durch Königlichen Erlass festgesetzten Zinssatz kapitalisiert werden.

Bis zum 31.12.2015 betrug dieser Zinssatz 3,25 %. Ab dem 01.01.2016 wird dieser Zinssatz jedes Jahr von der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte (FSMA) festgelegt und variiert zwischen mindestens 1,75 % und höchstens 3,75 %. Für das Jahr 2016 wurde der Zinssatz auf 1,75 % festgelegt. Für das Jahr 2017 wird dieser Zinssatz voraussichtlich ebenfalls auf 1,75 % festgelegt.

- Unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Pensionsfonds und nach Stellungnahme des Verwaltungsrats des Pensionsfonds Metall OFP kann eine Gewinnbeteiligung gewährt werden. In diesem Verwaltungsrat haben sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmervertreter einen Sitz.

5.a. Der Aufbau Ihrer ergänzenden Pension (erworbene Rücklage)

Der Stand Ihrer erworbenen Rücklagen und die daraus erzielten Rendite sind auf Ihrem jährlichen Pensionsbrief aufgeführt (siehe auch Frage 7).

Diese erworbene Rücklage besteht aus einer Kombination aus neuen Beiträgen (nur für diejenigen, die noch im Sektor tätig sind) und Rücklagen aus der Vergangenheit. Darauf wird jedes Jahr eine Rendite gewährt, was zur nachstehenden Situation führt:

- Für alle neu eingezahlten Beiträge erhalten Sie die tatsächlich erzielte Rendite
 - Gemäß der Pensionsregelung beträgt diese 80 % der positiven Nettorendite, wobei die gesetzliche Renditegarantie nicht überschritten werden darf (siehe oben), etwaige negative Renditen werden in vollem Umfang angerechnet.
- Auf Rücklagen aus der Vergangenheit werden die folgenden Renditen gewährt:
 - Rücklagen, die zwischen dem Gründungsdatum (01.04.2000) und dem 31.12.2008 aufgebaut wurden, nehmen jedes Jahr jeweils um 3,25 % zu
 - Rücklagen, die ab dem 01.01.2009 aufgebaut wurden, nehmen jedes Jahr um die tatsächlich erzielte Rendite zu, wobei die gesetzliche Mindestrendite nicht überschritten werden darf.
 - ♦ Für den Zeitraum zwischen 01.01.2009 und 31.12.2015 konnte der Pensionsfonds Metall OFP eine Rendite von 3,25 % gewähren.
 - ♦ Wir machen erneut darauf aufmerksam, dass die gesetzliche Mindestrendite ab dem 01.01.2016 nicht mehr länger auf 3,25 % festgelegt ist, sondern zwischen 1,75 % und 3,75 % variieren kann.
 - ♦ Da diese variable gesetzliche Mindestrendite derzeit niedriger ist als zuvor (1,75 % gegenüber 3,25 %), wird die maximale Zunahme der erworbenen Rücklagen derzeit ebenfalls etwas langsamer voranschreiten.

5.b. Was sind Ihre Garantien?

Die obigen Ausführungen beziehen sich nur auf den Aufbau der erworbenen Rücklagen, die Ihnen jedes Jahr mitgeteilt werden. Es ist jedoch zu bemerken, dass Sie zum Zeitpunkt der Auszahlung Ihrer ergänzenden Pension eine gewisse Garantie haben.

- Bei einer Auszahlung im Pensionsalter wird jederzeit der Höchstbetrag zwischen der erworbenen Rücklage (siehe 5a) und dem garantierten Betrag ausgezahlt.
- Diese Garantie ergibt sich in unserem Fall aus einer Kombination von Zusagen aus unserer Pensionsregelung und gesetzlichen Bestimmungen.
- Diese Garantie kann sich je nach Ihrem Status zum Zeitpunkt der Auszahlung unterscheiden (im Sektor tätig oder nicht mehr im Sektor tätig (auch „Schläfer“ genannt)).

Nachstehend finden Sie eine kurze Zusammenfassung der Garantiebestimmungen:

- Garantie auf die Beiträge in dem Zeitraum zwischen dem Gründungsdatum (01.04.2000) und 31.12.2008: 3,25 % für aktive Mitglieder und Schläfer
- Garantie auf die Beiträge aus dem Zeitraum zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2012: Rendite gemäß dem Gesetz für aktive Mitglieder und Schläfer
 - Diese Rendite ist seit dem 01.01.2016 variabel
 - Für Schläfer sieht das Gesetz vor, dass ihr Betrag bei Auszahlung im Pensionsalter niemals niedriger sein kann als zum Zeitpunkt, zu dem sie den Sektor verlassen haben
 - Der Pensionsfonds Metall OFP hat sich jedoch dafür entschieden, um aktive Mitglieder und Schläfer auf die gleiche Weise zu behandeln und Schläfer erhalten im Pensionsalter somit ebenfalls die Rendite gemäß dem Gesetz
- Garantie auf die Beiträge ab dem 01.01.2013: ab hier wird tatsächlich ein Unterschied zwischen aktiven Mitgliedern und Schläfern gemacht
 - Aktive Mitglieder erhalten die gesetzliche Rendite (variabel)
 - Schläfer erhalten die gesetzliche Garantie, dass ihr Betrag niemals geringer sein kann als zum Zeitpunkt, zu dem sie den Sektor verlassen haben
- Das Gesetz sieht vor, dass, wenn Sie den Sektor verlassen, in den ersten fünf Jahren nach Ihrem Anschluss an einem Pensionsfonds die gesetzliche Garantie sich auf die Indexierung der Beiträge beschränkt.
 - Falls die tatsächlich erzielte Rendite diesen Index überschreitet, erhalten Sie selbstverständlich diese tatsächliche Rendite.

6. Welche Beiträge werden aus dem Solidaritätsfonds bezahlt?

Der Pensionsfonds Metall OFP sieht die folgenden vier Solidaritätsleistungen vor.

- **Leistungen bei vorübergehender Arbeitslosigkeit**
 - Für die Dauer der vorübergehenden Arbeitslosigkeit zahlt der Solidaritätsfonds für Sie einen begrenzten ergänzenden Pensionsbeitrag von 1 Euro für jeden Tag der vorübergehenden Arbeitslosigkeit.
 - Die Anzahl der Tage der vorübergehenden Arbeitslosigkeit, für die der Solidaritätsfonds einen begrenzten ergänzenden Pensionsbeitrag für Sie bezahlt, entspricht der Anzahl der Tage der vorübergehenden Arbeitslosigkeit, für die Sie vom Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie eine Arbeitslosenvergütung erhalten haben.

• **Leistungen bei Krankheit**

- o Für die Dauer einer Krankheit wird für Sie ein begrenzter ergänzender Pensionsbeitrag in Höhe von 35 Euro für den ersten Krankheitsmonat sowie 20 Euro für höchstens 10 darauffolgende Krankheitsmonate bezahlt.
- o Die Anzahl der Krankheitsmonate, für die der Solidaritätsfonds einen begrenzten ergänzenden Pensionsbeitrag für Sie bezahlt, entspricht der Anzahl der Krankheitsmonate, für die Sie vom Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie eine zusätzliche Krankheitsvergütung erhalten haben.
- o Achtung: Der erste Krankheitsmonat ist der Monat nach dem Monat, in dem Ihr Arbeitgeber Ihren garantierten Lohn bezahlt hat. Mit anderen Worten: Sobald die Krankenkasse Ihren Lohn weiter bezahlt, gelten Sie als krank.

• **Leistungen im Konkursfall Ihres Arbeitgebers**

- o Falls ein Arbeitgeber aus dem Sektor aufgrund eines drohenden Konkurses nicht mehr in der Lage ist, seine Beiträge für die ergänzende Pension seiner Arbeiter zu zahlen, übernimmt der Solidaritätsfonds die Zahlung der Beiträge bis zum Tag des Konkurses.

• **Leistungen im Todesfall des noch beschäftigten Mitglieds**

- o Im Todesfall vor dem Erreichen des Pensionsalters wird die bis dahin erworbene Rücklage mit einem Sterbegeld von 1000 Euro brutto durch den Solidaritätsfonds ergänzt.
- o Diese Leistung wird nur im Todesfall ab dem 01.01.2007 und nur für Arbeiter, die zum Zeitpunkt des Todesfalls noch in einem beitragspflichtigen Unternehmen beschäftigt waren, ausgezahlt.

Die oben genannten Beträge können nach einer Entscheidung der zuständigen Einrichtung geändert werden. Auf der Website (www.pfondsmet.be) können Sie die eventuellen Änderungen finden.

7. **Wie können Sie die Entwicklung Ihrer ergänzenden Pension verfolgen?**

Im Laufe des Monats September eines jeden Jahres werden Sie von dem Pensionsfonds Metall OFP einen Pensionsbrief erhalten. Bitte berücksichtigen Sie, dass ab September 2017 nur noch aktive Mitglieder diesen Brief erhalten werden. Personen, die den Sektor bereits verlassen haben, können die Entwicklung ihrer ergänzenden Pension ab diesem Zeitpunkt auf der Website der Behörden einsehen (www.mypension.be).

Ab September 2016 können alle Mitglieder mit Ansprüchen sich zudem dafür entscheiden, um ihren Pensionsbrief nur noch in elektronischer Form zu erhalten. Zu diesem Zweck wird ein Modul auf der Website (www.pfondsmet.be) zur Verfügung gestellt.

In diesem Pensionsbrief finden Sie unter anderem:

- Die bereits erworbene Rücklage Ihrer ergänzenden Pension (zum 1. Januar des jeweiligen Jahres).
- Die Schätzung der künftigen Rücklage Ihrer ergänzenden Pension im Alter von 65 Jahren, ohne zusätzliche Beitragszahlungen (wobei Ihre bereits erworbene Rücklage um die gewährte Rendite bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionseintrittsalters erhöht wird).
- Die Schätzung Ihrer ergänzenden Pension im Alter von 65 Jahren (siehe ebenfalls Frage 8).

- Eine Reihe von wichtigen Hinweisen und Tipps im Zusammenhang mit Ihrer ergänzenden Pension.

Darüber hinaus wird der Pensionsfonds Metall OFP in einigen Feldern ebenfalls die Nettobeträge unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge aufführen (siehe auch Frage 19).

Es ist zudem möglich, um jederzeit Ihren letzten Pensionsbrief in elektronischer Form über ein Modul auf unserer Website abzurufen (mit Hilfe Ihres Ausweises und eines Kartenlesers).

8. **Wie wird die Schätzung Ihrer ergänzenden Pension im Alter von 65 Jahren berechnet?**

Die Schätzung Ihrer ergänzenden Pension im Alter von 65 Jahren ist eine „theoretische“ Berechnung, die von folgenden Annahmen ausgeht:

- Sie arbeiten weiterhin bis zum 65. Lebensjahr ohne Unterbrechungen im Metallsektor.
- Sie verdienen weiterhin den gleichen Lohn wie im letzten Kalenderjahr (wenn Sie in einem bestimmten Jahr aus welchem Grund auch immer weniger verdienen als im Jahr davor, wird dies in dieser Berechnung berücksichtigt).
- Der Beitragssatz bleibt unverändert.
- Die Mindestrendite bleibt unverändert.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese vorläufige Berechnung lediglich eine Indikation der Höhe Ihrer ergänzenden Pension darstellt, die erreicht werden kann, wenn alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Zahl darf daher nicht als verbindlich oder endgültig angesehen werden.

9. **Was müssen Sie bei einem Umzug beachten?**

Wenn Sie innerhalb von Belgien umziehen, brauchen Sie grundsätzlich nichts zu beachten. Der Pensionsfonds Metall OFP bekommt in regelmäßigen Abständen alle geänderten Adressen automatisch zugeschickt.

Falls Sie jedoch ins Ausland umziehen oder sich Ihre Adresse im Ausland ändert, müssen Sie dem Pensionsfonds Metall OFP Ihre neue Adresse im Ausland mitteilen.

10. **Wer hilft Ihnen weiter, wenn Sie noch Fragen haben?**

Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie:

- die Website des Pensionsfonds: www.pfondsmet.be besuchen
- sich an das Nationale Sekretariat des Pensionsfonds aufnehmen:
Tel.: (02) 504 97 74 • Fax: (02) 504 97 75 • E-Mail: info@pfondsmet.be
- Kontakt mit den Gewerkschaftsvertretern und den Gewerkschaftssekretären von ABVV Metaal, MWB-FGTB, ACV-CSC METEA und ACLVB und ihren Niederlassungen aufnehmen.

SIE WECHSELN DEN ARBEITGEBER

11. Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Arbeitgeber wechseln?

Wenn Sie den Arbeitgeber wechseln, jedoch innerhalb der gleichen paritätischen Kommission (PK 111) und demnach weiterhin als Arbeiter beschäftigt bleiben, brauchen Sie nichts zu beachten. Ihr neuer Arbeitgeber zahlt weiterhin die Beiträge.

In allen andern Fällen gelten Sie als Sektorenverlasser (auch wenn Sie bei dem gleichen Arbeitgeber in ein Angestelltenverhältnis wechseln).

- Sektorenverlasser, die mindestens 12 Monate beim Pensionsfonds Metall OFP angeschlossen waren, haben die Möglichkeit, ihre erworbenen Rücklagen einer neuen Bestimmung zu geben.
- Im Folgenden geben wir Ihnen eine Übersicht über die möglichen Optionen nach Ihrem Austritt aus dem Sektor. Sie können uns Ihre Wahl durch das Ausfüllen des Formulars D5 mitteilen.

1. Sie möchten Ihre erworbene Rücklage beim Pensionsfonds Metall OFP liegen lassen (=Schläfer)

In diesem Fall erhalten Sie zusätzlich zum bereits angesparten Betrag die von der Verordnung festgelegte Rendite (siehe Frage 5), wobei bei einer Auszahlung im Rahmen Ihrer Pensionierung Ihre ergänzende Pension mindestens Ihrer bereits erworbenen Rücklage zum Zeitpunkt, zu dem Sie den Sektor verlassen haben (=Austritt), entspricht.

Sie werden die Entwicklung Ihrer ergänzenden Pension weiterhin auf der Website der Behörden (www.mypension.be) verfolgen können.

Falls Sie sich für diese Option entscheiden, brauchen Sie nichts mehr an den Pensionsfonds zurückzuschicken.

2. Sie möchten Ihre erworbene Rücklage auf die Pensionseinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers übertragen

Die Grundvoraussetzung hierfür ist natürlich, dass es bei Ihrem neuen Arbeitgeber eine ergänzende Pensionsregelung für Sie gibt.

Falls dies der Fall ist und Sie sich für diese Option entscheiden, müssen Sie das Formular vollständig ausfüllen und an uns zurückschicken.

Wir werden dafür sorgen, dass Ihre erworbene Rücklage (siehe Frage 5) auf Ihre neue Pensionseinrichtung übertragen wird.

3. Sie möchten Ihre erworbene Rücklage auf die Pensionseinrichtung des Trägers übertragen, dem Ihr neuer Arbeitgeber angehört

Konkret heißt dies, dass es für Sie eine ergänzende Pensionsregelung auf Sektorebene geben muss, bei der Ihr neuer Arbeitgeber angeschlossen ist. Beispiele hierfür sind der Pensionsfonds Bau (Pensio B) und der Pensionsfonds für Kfz-Werkstätten, Metallhandel, Karosseriebetriebe und Metallrückgewinnung (Sefocam).

Falls dies der Fall ist und Sie sich für diese Option entscheiden, müssen Sie das Formular vollständig ausfüllen und an uns zurückschicken.

Wir werden dafür sorgen, dass Ihr erworbene Rücklage (siehe Frage 5) auf Ihre neue Pensionseinrichtung übertragen wird.

4. Sie möchten Ihre erworbene Rücklage auf eine Pensionseinrichtung übertragen, die den Gesamtgewinn unter den Mitgliedern im Verhältnis zu ihren Rücklagen verteilt

Diese Option beinhaltet, dass Ihre erworbene Rücklage auf eine von Ihnen gewählte gemeinschaftliche Pensionskasse übertragen wird (auf unserer Website (www.pfondsmet.be) steht die Liste der gemeinschaftlichen Pensionskassen zur Verfügung).

Wenn Sie sich für diese Option entscheiden, müssen Sie das Formular vollständig ausfüllen und an uns zurückschicken.

Wir werden dafür sorgen, dass Ihr erworbene Rücklage (siehe Frage 5) an diese gemeinschaftliche Pensionskasse überwiesen wird.

5. Sie möchten Ihre erworbene Rücklage beim Pensionsfonds Metall OFP liegen lassen und die Beitragszahlung über Ihren neuen Arbeitgeber fortsetzen

Diese Option ist nur möglich, wenn:

- Sie mindestens 42 Monate Mitglied des Pensionsfonds Metall OFP gewesen sind
- es keine ergänzende Pensionsregelungen bei Ihrem neuen Arbeitgeber gibt

Falls diese Bedingungen erfüllt sind und Sie sich für diese Option entscheiden möchten, bitten wir Sie, Kontakt mit dem Pensionsfonds Metall OFP aufzunehmen.

- Bitte berücksichtigen Sie, dass eine vorzeitige Auszahlung in keinem Fall erlaubt ist! Eine Übertragung auf ein eigenes Konto für den Pensionsaufbau ist ebenfalls nicht möglich.

- Wenn Sie sich nach dem Austritt aus dem Sektor dafür entscheiden, Ihre erworbene Rücklage auf eine andere Pensionseinrichtung zu übertragen (Optionen 2, 3 und 4), müssen Sie das Folgende berücksichtigen:

- Erfolgt der Antrag auf Übertragung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des ersten Pensionsbriefes nachdem Sie den Sektor verlassen haben, so wird der zu überweisende Betrag zu einer gesetzlich garantierten Rendite berechnet.
- Erfolgt der Antrag auf Übertragung nach dem oben genannten Zeitraum von 30 Tagen, so wird der Betrag auf der Grundlage der in der Regelung festgelegten Rendite (siehe Frage 5) berechnet, und zwar ab dem Zeitpunkt des Austritts.

12. Was müssen Sie beachten, wenn Sie neu sind im Sektor und bereits eine ergänzende Pension in einem anderen Sektor oder bei einem anderen Arbeitgeber aufgebaut haben?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre ergänzende Pension von Ihrem letzten Arbeitgeber oder Sektor an den Pensionsfonds Metall OFP zu übertragen.

Sie müssen allerdings berücksichtigen, dass die Übertragung dieser Rücklage nicht auf Ihr individuelles Konto beim Pensionsfonds Metall OFP erfolgt, sondern von der gemeinschaftlichen Versicherungskasse Integrale (www.integrale.be) verwaltet wird. Integrale wird dafür einen Vertrag mit Ihnen abschließen.

Nach der Übertragung Ihrer Rücklagen werden Sie immer über zwei Anlaufstellen verfügen, nämlich eine für die ergänzende Pension auf der Grundlage Ihrer jetzigen Beschäftigung in unserem Sektor (Anlaufstelle Pensionsfonds Metall OFP) und eine für die ergänzende Pension Ihres ehemaligen Arbeitgebers oder Sektors (Anlaufstelle Integrale).

Wenn Sie eine solche Übertragung wünschen, reicht es aus, wenn Sie auf dem beiliegenden Formular (von Ihrer letzten Pensionseinrichtung) die entsprechende Option ankreuzen und dieses Formular unterschrieben an uns zurückschicken (Sie brauchen sonst nichts auszufüllen).

Wir kümmern uns um die weitere Bearbeitung der Transaktion zur Übertragung Ihrer Rücklagen zu Integrale.

ANTRAG AUF DIE ERGÄNZENDE PENSION

13. Wann können Sie Ihre ergänzende Pension beantragen?

Ab dem 01.01.2016 sind Sie gesetzlich verpflichtet, Ihre ergänzende Pension zum Zeitpunkt Ihres Eintritts in die gesetzliche (vorzeitige) Pension zu beantragen. Es gibt keine Möglichkeit mehr, um diesen Betrag nach Ihrer Pensionierung unberührt zu lassen.

Ältere Arbeitnehmer mit SAB-Statut können bis auf Weiteres ihr ergänzendes Altersversorgungskapital „vorzeitig“ beantragen, sofern sie die nachstehenden Altersvoraussetzungen erfüllen.

Mitglieder, die in 2016 das Alter erreicht haben von:	Können ihre ergänzende Pension in Anspruch nehmen ab:
58 Jahren oder älter	60 Jahren
57 Jahren	61 Jahren
56 Jahren	62 Jahren
55 Jahren	63 Jahren

Mitglieder, die im Alter von 55 Jahren oder älter in das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag (SAB) entlassen wurden, können die ergänzende Pension ab dem Alter von 60 Jahren in Anspruch nehmen, sofern diese Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag in einen Umstrukturierungsplan eingebunden ist, der bereits vor dem 01.10.2015 bestand.

14. Was müssen Sie tun, um Ihre ergänzende Pension zu beantragen?

Um Ihre ergänzende Pension zu beantragen, müssen Sie selbst ein Formular ausfüllen und dieses an den Pensionsfonds Metall OFP schicken. Es ist sehr wichtig, dass Sie alle angeforderten Anlagen mitschicken.

Sie finden diese Formulare am Ende dieser Broschüre.

- Im Falle der gesetzlichen (vorzeitigen) Pension.
 - Hierfür benutzen Sie das Formular D3 (siehe Anlage am Ende dieser Broschüre) = ANMELDUNG FÜR DIE GESETZLICHE ODER VORZEITIGE PENSION
 - Um zu vermeiden, dass Sie vergessen, Ihren Antrag rechtzeitig einzureichen, werden Sie etwa zum Zeitpunkt Ihrer gesetzlichen (vorzeitigen) Pensionierung ein Schreiben mit den erforderlichen Anweisungen zum Einreichen eines ordnungsgemäßen Antrags erhalten.
- Im Falle eines SAB und sofern die Übergangsbestimmungen erfüllt sind (siehe Frage 13)
 - Hierfür benutzen Sie das Formular D2 (siehe Anlage am Ende dieser Broschüre) = ANMELDUNG VON SAB

15. Wo können Sie die Formulare für den Antrag auf Ihre ergänzende Pension erhalten?

Die Formulare, die Sie für den Antrag auf Ihre ergänzende Pension benutzen müssen, finden Sie am Ende dieser Broschüre sowie auf der Website des Pensionsfonds Metall OFP (www.pfondsmet.be), oder Sie erhalten diese beim Pensionsfonds Metall OFP.

Sie erhalten diese Formulare auch bei den Gewerkschaftsvertretern und den Gewerkschaftssekretären von ABVV Metaal, MWB-FGTB, ACV-CSC METEA und ACLVB und ihren Niederlassungen.

16. Welche Anlagen müssen Sie bei dem Antrag auf Ihre ergänzende Pension mitschicken?

Die verschiedenen Anlagen, die Sie bei dem Antrag auf Ihre ergänzende Pension mitschicken müssen, sind immer auf dem jeweiligen Antragsformular aufgeführt.

Achtung: Alle Anlagen sind wichtig für eine schnelle Bearbeitung Ihres Antrags.

DIE AUSZAHLUNG IHRER ERGÄNZENDEN PENSION

17. Wie lange müssen Sie auf die Auszahlung Ihrer ergänzenden Pension warten?

Zur Berechnung Ihrer ergänzenden Pension benötigt der Pensionsfonds OFP die Lohndaten Ihrer gesamten Laufbahn in der metallverarbeitenden Industrie.

Der Pensionsfonds OFP erstellt zum Zeitpunkt Ihres Antrags eine vorläufige Berechnung auf der Grundlage der Daten, die zu diesem Zeitpunkt verfügbar sind.

Diese Berechnung bezieht sich auf Ihre gesamte Laufbahn, die von dem Pensionsfonds berücksichtigt wird (siehe auch Frage 3), mit Ausnahme der letzten Beschäftigungsmonate. Auf der Grundlage dieser Berechnung wird ein Vorschuss ausgezahlt.

Das Auszahlungsdatum dieses Vorschusses ist stets der 25. Tag des Monats nach dem Monat, in dem Ihre Akte eingereicht wurde.

In September-Oktober des Jahres nach dem Jahr, in dem der Vorschuss bezahlt wurde, wird der Restsaldo von Ihrer ergänzenden Pension ausgezahlt (auf der Grundlage der Beschäftigungsmonate, die zum Zeitpunkt der Auszahlung des Vorschusses noch nicht bekannt waren).

Sie brauchen für die Auszahlung des Restsaldos nichts mehr zu tun; dies geschieht automatisch.

18. Können Sie anstelle einer Kapitalauszahlung auch eine Rente beantragen?

Selbstverständlich. Sie haben die Wahl, Ihre ergänzende Pension in Form einer Kapitalauszahlung oder in Form einer Rente zu erhalten.

1. Auszahlung eines Kapitals.

- Das Kapital Ihrer ergänzenden Pension wird auf einmal ausgezahlt (siehe ebenfalls Frage 19).

2. Auszahlung einer Rente.

- Das Kapital Ihrer ergänzenden Pension wird in eine jährliche Rente umgerechnet (siehe ebenfalls Frage 20).
- Ihre jährliche Rente muss mindestens 500 Euro betragen. Falls nicht, erhalten Sie eine einmalige Kapitalauszahlung.
- Sie erhalten diese jährliche Rente bis zu Ihrem Lebensende.
- Wenn Sie bereits eine Rente erhalten haben und Sie sterben, wird diese jährliche Rente neu berechnet und auf den Ehepartner oder den gesetzlich zusammenwohnenden Partner übertragen.
- Falls Sie sich für eine Rente entscheiden, müssen Sie dies bei der Einreichung Ihres Antrags bekannt geben. Falls nicht, wird automatisch ein einmaliges Kapital ausgezahlt.

19. Was wird bei einer Kapitalauszahlung von Ihrer ergänzenden Pension einbehalten? (Situation zum 01.07.2016)

Wenn Sie eine ergänzende Pension in Form eines Kapitals ausbezahlt bekommen, werden nach dem aktuellen Stand der Gesetzgebung folgende Beträge von diesem Kapital abgezogen:

- Einen Beitrag an die Staatliche Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung INAMI/RIZIV (Krankheits- und Invaliditätsbeitrag) in Höhe von 3,55 % vom Bruttobetrag.
- Einen Solidaritätsbeitrag in Höhe von höchstens 2 % (0 %, 1 % oder 2 %, je nach Höhe des Bruttobetrags).
- Einen Berufssteuervorabzug in Höhe von 16,66 % oder 10,09 % (wird auf der Grundlage der Steuerbemessungsgrundlage berechnet, d. h. Bruttobetrag abzüglich des Krankheits- und Invaliditätsbeitrags und des Solidaritätsbeitrags).

Mit dem Generationenvertrag wurde der Tarif des Berufssteuervorabzugs bei bestimmten Auszahlungen von 16,66 % auf 10,09 % herabgesetzt. Diese Herabsetzung gilt grundsätzlich nur unter der Bedingung, dass das Kapital ab dem gesetzlichen Pensionsalter ausgezahlt wird und der Berechtigte bis zu diesem Alter „tatsächlich beschäftigt“ geblieben ist.

Für mehr Informationen über diese Bestimmung verweisen wir auf das Formular D3 am Ende dieser Broschüre sowie auf unsere Website (www.pfondsmet.be).

Achtung

Seit dem 01.07.2013 gelten erhöhte Steuersätze, wenn die Auszahlung des Kapitals vor dem 62. Lebensjahr erfolgt. In diesem Fall wird das Kapital mit 20,19 % besteuert, wenn die Kapitalauszahlung im Alter von 60 Jahren erfolgt, oder mit 18,17 % bei einer Kapitalauszahlung ab dem 61. Lebensjahr.

Falls die Kapitalauszahlung vor dem 62. Lebensjahr jedoch im Rahmen der gesetzlichen Pensionierung erfolgt, gilt weiterhin der Steuersatz von 16,66 %. Somit ergibt sich die folgende Situation:

Alter Auszahlung	Höhe des Berufssteuervorabzugs
60 Jahre	20,19% oder 16,66% ⁽¹⁾
61 Jahre	18,17% oder 16,66% ⁽¹⁾
62 Jahre bis 64 Jahre	16,66%
65 Jahre oder älter	16,66% of 10,09% ⁽²⁾

⁽¹⁾ Der Steuersatz von 16,66% gilt nur, wenn die Auszahlung im Rahmen der gesetzlichen Pensionierung erfolgt

⁽²⁾ In Übereinstimmung der Bestimmungen des Generationenvertrags (siehe oben)

20. Was wird bei einer Rentenauszahlung von Ihrer ergänzenden Pension einbehalten?

Wenn Sie sich für eine Auszahlung in Form einer Rente entscheiden, müssen folgende Schritte ausgeführt werden:

- Das Bruttokapital wird auf die gleiche Weise wie in Frage 19 besteuert.
- Dieses Nettokapital wird anschließend in eine Leibrente umgewandelt (jährliche Rente bis zum Lebensende).
- Auf die ausgezahlte Rente wird jedes Jahr ein Vorsteuerabzug in Höhe von 15 % von 3 % des oben genannten Nettokapitals erhoben.

21. Warum zieht der Pensionsfonds Metall OFP bei der Auszahlung Ihrer ergänzenden Pension einen Berufssteuervorabzug ab?

Auf dem Auszahlungsschein, den Sie vom Pensionsfonds Metall OFP bei der Auszahlung Ihrer ergänzenden Pension erhalten, werden Sie sehen, dass unter anderem der Berufssteuervorabzug bereits abgezogen wurde.

Dieser Berufssteuervorabzug ist als ein Vorschuss auf die von Ihnen zu zahlenden Steuern anzusehen.

Ihr Nettokapital wird demnach nicht mehr besteuert und Sie müssen nur noch die Gemeindesteuer auf diesen Berufssteuervorabzug zahlen (abhängig vom Wohnort, allerdings kann man von durchschnittlich 7 % ausgehen).

Hierfür erhalten Sie in dem auf das Jahr der Auszahlung folgenden Jahr vom Pensionsfonds Metall OFP eine Steuerkarte 281.11.

Anhand dieser Karte können Sie Ihre Steuererklärung ordnungsgemäß ausfüllen und kann die zu zahlende Gemeindesteuer mit Ihrer Steuer der natürlichen Personen verrechnet werden.

WAS GESCHIEHT IM TODESFALL?

22. Wer sind die Begünstigten Ihrer ergänzenden Pension im Todesfall?

Wenn Sie vor dem Pensionsantritt sterben, gilt die folgende Reihenfolge der Begünstigten der erworbene Rücklage:

1. Ihr(e) Ehepartner(in), vorausgesetzt, dass Sie nicht geschieden waren oder vor einer Scheidung standen.
2. Die Person, mit der Sie gesetzlich zusammenwohnen.
3. Ihre Kinder oder deren Erben in gerader Linie, falls diese selbst nicht mehr am Leben sind.
4. Ein von Ihnen ernannter Begünstigter (siehe ebenfalls Frage 4).
5. Ihre Eltern
6. Ihre Geschwister
7. Sonstige gesetzliche Erben, in der im Erbrecht festgelegten Reihenfolge (mit Ausnahme des belgischen Staates).
8. Beim Fehlen der oben genannten Begünstigten bleibt Ihre ergänzende Pension im Pensionsfonds Metall OFP.

23. Was geschieht mit Ihrer ergänzenden Pension im Todesfall?

Wenn Sie vor dem Pensionsantritt sterben, werden Ihre Hinterbliebenen oder der von Ihnen ernannte Begünstigte Ihre erworbene Rücklage beantragen können (siehe ebenfalls die Fragen 4 und 22).

- Sie benutzen hierfür das Dokument D4 (siehe Anhang am Ende dieser Broschüre) = MELDUNG TODESFALL
- Der Antrag muss innerhalb von 3 Jahren nach dem ersten Tag des Monats nach dem Monat des Todesfalls erfolgen.
- Für eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Sterbeakte ist es wichtig, dass alle angeforderten Anlagen mitgeschickt werden. Dazu verweisen wir auf das Formular D4 am Ende dieser Broschüre.
- Die Hinterbliebenen oder der ernannte Begünstigte werden Ihre erworbene Rücklage Pension in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung oder in Form einer jährlichen, nicht übertragbaren Rente erhalten (siehe ebenfalls die Fragen 19 und 20).
- Für die Hinterbliebenen oder den ernannten Begünstigten wird dieser Betrag in bestimmten Fällen mit einem Sterbegeld ergänzt (siehe ebenfalls Frage 6).

EINSETZUNG EINES BEGÜNSTIGTEN PENSIONS FONDS METALL OFP

NUR AUSZUFÜLLEN DURCH KINDERLOSEN UNVERHEIRATETEN TEILNEHMER

Als unverheirateter kinderloser Teilnehmer können Sie einen Begünstigten einsetzen. Die eingesetzte Person wird bei der Auszahlung der Zusatzpension, die zum Todeszeitpunkt berechnet wird, als Begünstigter auftreten. Sie können jederzeit einen anderen Begünstigten einsetzen. Hierfür fordern Sie ein neues Formular beim Pensionsfonds Metall OFP an.

ALS EINSCHREIBEN SCHICKEN

PERSÖNLICHE ANGABEN

Name-Vorname Teilnehmer:

Geburtsdatum: □□/□□/□□□□

Landesregisternummer: □□ · □□ · □□ □□□-□□

BEGÜNSTIGTER

Name-Vorname Begünstigter: Landesregisternummer
..... □□ · □□ · □□ □□□-□□

Adresse Begünstigter:
.....
.....

Alle Dokumente schicken an:

Pensionsfonds Metall OFP
Ravenstein Galerie 27/2
1000 BRÜSSEL

Tel: 02 504 97 74
Fax: 02 504 97 75
Email: info@pfondsmet.be

Der Teilnehmer,

(Unterschrift-Datum)
(Name und Vorname)

.....

D1

Anmerkung:

Bei Änderung des Begünstigten oder der Adresse des Begünstigten bitte ein neues Formular anfordern und ALS EINSCHREIBEN an die obige Adresse schicken.

ANMELDUNG DES SAB PENSIONS FONDS METALL OFP

FÜLLEN SIE DIESES FORMULAR NUR AUS, WENN SIE MINDESTENS 60 JAHRE ALT SIND UND NACHDEM SIE IN SAB (= ARBEITSLOSIGKEIT MIT BETRIEBSZUSCHLAG) GEGANGEN SIND

PERSÖNLICHE ANGABEN

Name-Vorname:

Geburtsdatum: □□/□□/□□□□ Adresse:

Tel. oder GSM: Email:@.....

Landesregisternummer: □□ · □□ · □□ □□□-□□

Ich bin am folgenden Datum in den SAB eingetreten □□/□□/□□□□

Mein aufgebautes Sparguthaben im Pensionsfonds Metall OFP kann, nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Steuer- und Sozialabgaben, auf mein Konto Nummer überwiesen werden:

IBAN □□□□/□□□□/□□□□/□□□□

BIC □□□□□□□□

Der auszuzahlende Betrag wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Bearbeitung Ihrer Akte verfügbaren Lohndaten festgelegt. Es ist möglich, dass im September nächsten Jahres noch eine weitere Zahlung erfolgt (nur wenn wir bei der ersten Zahlung noch nicht über alle Lohndaten verfügen).

Nach dem vollständigen Ausfüllen dieses Formulars füge ich dem Formular bei:

- eine Kopie meines C4 - SAB
- eine Kopie meines Personalausweises (Vorder- und Rückseite)

Alle Dokumente schicken an:

Pensionsfonds Metall OFP
Ravenstein Galerie 27/2
1000 BRÜSSEL

Tel: 02 504 97 74
Fax: 02 504 97 75
Email: info@pfondsmet.be

Der Teilnehmer,

(Unterschrift-Datum)
(Name und Vorname)

.....

D2

ANMELDUNG DES GESETZLICHEN ODER VORZEITIGEN RUHESTANDS PENSIONS FONDS METALL OFP

DIESES FORMULAR NUR AUSFÜLLEN, NACHDEM SIE IN DEN GESETZLICHEN
ODER VORZEITIGEN RUHESTAND EINGETRETEN SIND

PERSÖNLICHE ANGABEN

Name-Vorname:

Geburtsdatum: □□/□□/□□□□ Adresse:

Tel. oder GSM: Email:@.....

Landesregisternummer: □□ · □□ · □□ □□□-□□

Ich bin am folgenden Datum in den Ruhestand eingetreten □□/□□/□□□□

Mein aufgebautes Sparguthaben im Pensionsfonds Metall OFP kann, nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Steuer- und Sozialabgaben, auf mein Konto Nummer überwiesen werden:

IBAN □□□□/□□□□/□□□□/□□□□

BIC □□□□□□□□

Der auszahlende Betrag wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Bearbeitung Ihrer Akte verfügbaren Lohndaten festgelegt. Es ist möglich, dass im September nächsten Jahres noch eine weitere Zahlung erfolgt (nur wenn wir bei der ersten Zahlung noch nicht über alle Lohndaten verfügen).

Nach dem vollständigen Ausfüllen dieses Formulars füge ich dem Formular bei:

- eine Kopie der MITTEILUNG DES ENTSCHEIDS über Meine gesetzliche Pension (anzufordern beim Landesamt für Pensionen)
- eine Kopie meines Personalausweises (Vorder- und Rückseite)

**Nur für Mitglieder, die in die gesetzliche Pension gegangen sind!
(diese Regelung gilt nicht für Mitglieder, die in den Vorruhestand gegangen sind)**

Im Rahmen der Gesetzgebung zum Generationenvertrag gilt für Sie möglicherweise ein ermäßigter Steuersatz; dieser beträgt 10% anstatt 16,5%.

Hierfür müssen Sie uns eine Bescheinigung über Ihre Beschäftigung der letzten drei Jahren vor Ihrem Pensionsalter zuschicken:

- entweder ein Beschäftigungsnachweis, in diesem Fall mit Angabe der verringerten Leistungen infolge der Aufnahme des Zeitkredits (erhältlich bei Ihrem letzten Arbeitgeber)
- oder eine Arbeitslosenbescheinigung, aus der hervorgehen muss, dass es sich um unfreiwillige Arbeitslosigkeit handelte und keine vorgeschlagenen Ausbildungen abgelehnt wurden; zudem muss erwähnt werden, ob die Arbeitslosigkeit unter die Frühpensionsregelung fällt (erhältlich bei Ihrer Gewerkschaft oder Hilfskasse)
- oder eine Invaliditätsbescheinigung (erhältlich bei Ihrer Krankenkasse)

Nach Erhalt dieser Unterlagen werden wir Ihre Akte prüfen und gegebenenfalls den ermäßigten Satz anwenden.

Falls diese Unterlagen nicht Ihrer Akte beigelegt wurden, werden wir davon ausgehen, dass für Sie der Standardsatz von 16,5% gilt!

Alle Dokumente schicken an:

Der Teilnehmer,

Pensionsfonds Metall OFP
Ravenstein Galerie 27/2
1000 BRÜSSEL

(Unterschrift-Datum)
(Name und Vorname)

Tel: 02 504 97 74
Fax: 02 504 97 75
Email: info@pfondsmet.be

D3

ANMELDUNG DES TODESFALLS PENSIONS FONDS METALL OFP

AUSZUFÜLLEN DURCH DEN BEGÜNSTIGTEN IM TODESFALL EINES TEILNEHMERS

Der Anspruch auf die einforderung der Zusatzpension des verstorbenen Arbeiters verfällt drei Jahre nach dem ersten Tag des Monats, der auf dessen Tod folgt.

PERSÖNLICHE ANGABEN DES VERSTORBENEN TEILNEHMERS

Name-Vorname:

Geburtsdatum: □□/□□/□□□□

Landesregisternummer: □□ · □□ · □□ □□□-□□

Name-Vorname:

Geburtsdatum: □□/□□/□□□□ Adresse:

Tel. oder GSM: Email:@.....

Landesregisternummer: □□ · □□ · □□ □□□-□□

Ich bin Witwe(r) eingesetzter Begünstigter kind

Der Teilnehmer ist verstorben am □□/□□/□□□□

Das aufgebautes Sparguthaben im Pensionsfonds Metall OFP kann, nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Steuer- und Sozialabgaben, auf mein Konto Nummer überwiesen werden:

IBAN □□□□/□□□□/□□□□/□□□□

BIC □□□□□□□□

Der auszahlende Betrag wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Bearbeitung Ihrer Akte verfügbaren Lohndaten festgelegt. Es ist möglich, dass im September nächsten Jahres noch eine weitere Zahlung erfolgt (nur wenn wir bei der ersten Zahlung noch nicht über alle Lohndaten verfügen).

Nach dem vollständigen Ausfüllen dieses Formulars füge ich dem Formular bei:

- eine Kopie der STERBEURKUNDE des verstorbenen Teilnehmers
- eine Kopie des letzten LOHNZETTELS des verstorbenen Mitglieds
- eine Kopie meines Personalausweises (Vorder- und Rückseite) (nicht der/die Verstorbene)

*Wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes nicht verheiratet war, muss auch dieses Dokument beigelegt werden:
- eine Kopie des ERBSCHENS, verbunden mit der schriftlichen Bestätigung des Notars dass es kein Erben gegeben hat die auf die Erbschaft verzichtet haben, oder eine Kopie des Offenkundigkeitsurkunde*

Alle Dokumente schicken an:

Dieses Dokument wurde unterschrieben durch

Pensionsfonds Metall OFP
Ravenstein Galerie 27/2
1000 BRÜSSEL

(Unterschrift-Datum)
(Name und Vorname)

Tel: 02 504 97 74
Fax: 02 504 97 75
Email: info@pfondsmet.be

D4



Verantwortlicher Herausgeber

Muriel Leukemans
Ravenstein Galerij 27/2
1000 Brüssel

La version en français est également disponible

Bewahren Sie diese Broschüre sorgfältig auf!



.AGORIA

